

# UMWELTBERICHT

## nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB 2004

**PROJEKT:** **Änderung und Erweiterung des  
Bebauungs- und Grünordnungsplans  
Sondergebiet Kiesabbau K 25, Markt Ortenburg**

**Kurzdarstellung:** Das geplante Kiesabbaugebiet/ überplante Gebiet liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Ortenburg und ist über die vorh. Staatsstraße, Kreisstraßen und sonst. bestehende Wege und Straßen bereits gut angebunden.  
Die geplante Entwicklung trägt einerseits dem Rohstoffbedarf an Kiesen und Sanden in der Gemeinde bzw. dem Landkreis Passau Rechnung. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich mit überplant mit Deckblatt Nr. 40. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Größe von bisher ca. 230 ha mit Erweiterung von ca. 42 ha damit zusammen insges. ca. 272 ha. Er beinhaltet den bisher rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kiesabbauvorranggebiet K 25“ und überplant und erweitert diesen nach heutigem Stand. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

**Inhalte:**

**1) Einleitung**  
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP  
b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

**2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**  
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands  
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands  
c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich  
d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

**3) Zusätzliche Angaben**  
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren  
b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung  
c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

**Kurze Zusammenfassung:** Aufgrund der bisherigen Nutzung als Gewerbeflächen, bestehenden und weiteren Kiesabbautätigkeit und der weiterhin verbleibenden umliegenden Nutzflächen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als mittel anzusehen. Die über den Bestand / bisherigen Planungsstand hinausgehende Erweiterung stellt den Hauptteil des Eingriffs durch die Überplanung in den Naturhaushalt dar.  
Für die geplante Inanspruchnahme durch den weiteren Kiesabbau wird der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Rekultivierung erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Es sind mit der geplanten baulichen Erweiterung/ Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

**Stand:**  
30.November 2007/  
07.10.08  
06./07.2009/  
10.09.09

**Planungsbüro Inge Haberl**  
**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin**  
**Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf**  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



# 1) Einleitung

## 1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Kiesabbaugebiet liegt in der Gemeinde Ortenburg im Bereich zwischen südlich von Galla bis Hierling entlang der Gemeindegrenze zu Fürstencell. Der Bereich ist über die Kreisstraßen PA 13, PA 4 und PA 37 und Gemeindeverbindungsstraßen bereits gut angebunden/ erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 361 ha (gegenüber ursprünglich 330 ha): Davon werden ca. 11,7 ha als Betriebs bzw. Lagerflächen, ausgewiesen, wobei die Flächen bereits bebaut bzw. entsprechend genutzt werden und keine zusätzlichen Erweiterungen hier geplant sind. Die bereits genehmigten und im Abbau befindlichen, zum großen Teil bereits abgebauten Flächen umfassen eine Größenordnung von ca. 83,6 ha. In der bisherigen rechtsgültigen Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind kaum noch für den weiteren Abbau vorgesehene Flächen enthalten (Größenordnung von ca. 5,5 ha, der noch nicht in Abbau befindlichen Flächen)

Der Umfang der gepl. Abbauf Flächen weicht vor allem in 3 Bereichen von den bisherigen, in der rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanung ab, zum einen in den beiden Bereichen, um die der Geltungsbereich erweitert wurde im Norden bzw. südlich der Kompostieranlage. Darüber hinaus sind innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs weitere Flächen bei Hierling, bei Linden und östlich von Schallnöd als weitere Abbauf Flächen mit aufgenommen worden.

Darüber hinaus ist im Geltungsbereich ein Sondergebiet Vogelpark mit ca. 1,65 ha ausgewiesen, was sich am Bestand orientiert. Zudem liegen die Flächen der Kompostieranlage mit ca. 1,38 ha im Geltungsbereich.

Der Flächennutzungsplan wird parallel in diesem Bereich überplant mit Deckblatt 40. Die geplante Entwicklung trägt dem weiteren Bedarf an Abbauf Flächen und neueren Überlegungen im Hinblick auf Rekultivierung Rechnung.

Der Marktgemeinderat möchte die vorhandene und zukünftige Entwicklung durch die Bebauungsplanerweiterung und -änderung neu regeln und anpassen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung zusätzliche Erweiterungsflächen (im Norden, Osten und im Süden) mit zusammen insgesamt ca. 34,5 ha, in denen zusätzliche Erweiterungsflächen eingeplant sind. Damit liegt die Dimension der Abbauf Flächen, die sich noch im Abbau bzw. begonnener Rekultivierung befinden (mit ca. 83,6 ha) und der im Rahmen der bisher. Bebauungs- und Grünordnungsplanung noch zur Verfügung stehenden (mit ca. 5,6 ha) und der komplett neu gepl. Flächen zum weiteren Abbau (mit ca. 46,2 ha), bei einer Größenordnung von insgesamt ca. 136 ha. In der Planfassung von 2009 wurde noch eine weitere Fläche westlich der Kreisstraße hinzugenommen, um dem Bedarf Rechnung zu tragen (vgl. auch Ausführungen in der Begründung)

Darüber hinaus werden die Festsetzungen bezüglich Kiesabbau und Rekultivierung angepasst.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich eingeplant, die sich v. a. in der Erhaltung rahmender Waldflächen, in teilweisen Neupflanzungen und in der Schaffung unterschiedlicher Sekundärbiotope / Sukzessionsflächen widerspiegeln.

## 1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

**Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2006**

**und ROG; BayLPIG**

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung sind in übergeordneten Normen Festlegungen enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im BayLPIG ist in Art. 2 u.a. folgender Grundsatz enthalten: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass (...) den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffe Rechnung getragen wird (...).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006 enthält in Kapitel B II folgende relevante Zielvorgaben und Grundsätze:

1.1.1 (G) Der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze kommt zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Förderung der Aufsuchung der Lagerstätten, soweit erforderlich, für ihre Erschließung und für die Gewinnung der Bodenschätze. Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Bodenschätzen sind anzustreben. Ferner kommt der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur (v. a. Gesichtspunkt kurzer Wege), an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume besondere Bedeutung zu.

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze) zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.

1.1.1.2 (Z) Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden.

(G) Der Zurückführung der abgebauten Flächen - sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass geeignete Abbaufelder für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.

Der gültige Regionalplan Donau-Wald enthält ebenfalls Zielaussagen zum Rohstoffabbau in verbaler und zeichnerischer Form, die mit der laufenden Fortschreibung an die geänderten rechtlichen Grundlagen angepasst und inhaltlich weiterentwickelt werden sollen und damit den Aufträgen, die sich aus ROG, BayLPIG und LEP ergeben, folgen.

<b>Regionalplan Donau-Wald (12) Fortschreibung BIV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen</b>	In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald werden die beiden ehemaligen Vorranggebiete im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg als fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen dargestellt, die aus diesem Grund nicht in die Änderung des Regionalplans als Vorrangflächen mit aufgenommen wurden, da die weitere Regelung wie bisher über die gemeindliche Bauleitplanung erfolgen soll.
<b>(Unterlagen zum Anhörungsverfahren stand 15.03.07)</b>	Angrenzend an das Gemeindegebiet von Ortenburg und zum Teil direkt anschließend an die geplanten Flächen für den Kiesabbau im hier behandelten Bebauungs- und Grünordnungsplan sind auf dem Gebiet der Gemeinde Fürstenzell in der Fortschreibung des Regionalplans die Vorrangflächen KS 35 neu bzw. die bisherige KS 36 eingetragen.
	Im Hinblick auf ein Gesamtkonzept sind die Geltungsbereiche der Pläne allerdings im Regionalplan mit dargestellt.
<b>Bisheriger rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde</b>	Der Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 in Kraft. Mittlerweile wurde er durch zahlreiche Deckblätter geändert. Dieser gibt den Bereich bisher als Flächen für Kiesabbau, Forst-/ bzw. Landwirtschaftliche Nutzfläche/ Außenbereich an. Parallel dazu wurde dazu auch ein kommunaler Landschaftsplan aufgestellt. Die Aussagen sind in den Flächennutzungsplan mit eingearbeitet
<b>Aktuelles Deckblatt zum Flächennutzungsplan</b>	Deckblatt Nr. 40 Änderungsbeschluss v. 17.03.2005
<b>Bisheriger rechtsgültiger Bebauungsplan</b>	Der Bebauungsplan (m. integrierter Grünordnung) „Kiesabbaugebiet KI/Sa (K 25)“ wurde im Februar 1989 begonnen und ist am 10.05.1996 in Kraft getreten.
<b>Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes</b>	Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Kiesabbau K 25 Änderungsbeschluss v. 17.03.2005  Dieser bildet die Basis/ Grundlage für die Fortführung im vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan.
<b>BauGB 2004</b>	Da der Aufstellungsbeschluss nach dem 20.Juli 2004 liegt, ist ergänzend zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan erforderlich.
<b>BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie usw.</b>	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder FFH-, SPA- Gebiete usw. sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.

## 2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen und des ursprünglichen Bbauungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Es wurden keine spezifischen Spezialuntersuchungen/ -beurteilungen im Rahmen der Änderung des Bbauungs- und Grünordnungsplans durchgeführt (keine geolog, hydrolog. Untersuchungen oder auf artenschutzrechtlicher Ebene saP) .

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### **Biotopkartierung/ Artenschutzkartierung**

Die Biotopkartierung des Landkreises Passau weist innerhalb des Geltungsbereiches einige Biotope aus, die allerdings vorwiegend durch die bisherige Nutzung für den Kiesabbau entstanden bzw. bedingt sind. Auch außerhalb sind in der näheren Umgebung weitere kartierte Biotope vorhanden. Diese sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr in der aktuellen Planfassung enthalten, da die Kartierung von 1986 in ihrer Abgrenzung und Aussage nicht mehr dem Bestand entspricht.

In der Artenschutzkartierung Bayern (Bayer. Landesamt für Umwelt) sind einige Amphibienvorkommen erfasst, die sich an den durch Kiesabbau entstandenen Gewässern orientieren (wie 7445-0140 Waschweiher der Fa. Alex Schallnöd, Laubfrosch, 100 St., erfasst Mai bzw. Juni 2001, 7445-0139 Kiesgrube der Fa. Alex Rauscheröd, Laubfrosch, 10 St., erfasst Mai bzw. Juni 2001, 7445-0141 Tümpel der Fa. Alex Schallnöd, Gelbbauchunke zwischen 3 und 10 St und Teichmolch 5 bis 1 St. , erfasst Juni 2001 bzw. 2003 ). Zudem wurden Uferschwalben erfasst (7445-0032 Sandgrube Fa. Krenn w Hierling , Uferschwalbe Mai 1988 1 St. und Flussregenpfeifer 2 St. Mai 1999). Darüber hinaus sind mit Nr. 7445-0033 mit Kartierung von 1988 Pionierpflanzen wie Rotgelbes Fuchsschwanzgras (*Alopecurus aequalis*) und Ackerfilzkraut (*Filago arvensis*) in der Sandgrube bei Hierling erfasst worden, die auf solche frischen Standorte, wie sie durch den Kiesabbau entstehen angewiesen sind.

Sonstige Schutzflächen (FFH-, SPA-Gebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile) liegen nicht vor. Die Ausweisungen von Abbauflächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Ergänzend zur Biotopkartierung, als Entscheidungshilfe und zur Bewertung wurde 2004 eine flächendeckende Nutzungs- und Vegetationskartierung durchgeführt (in der auch Aussagen zur Fauna als Beibeobachtungen mit aufgenommen sind).

#### **Baugrund/ Altlasten**

Der Geltungsbereich liegt im tertiären Hügelland. Das Gebiet ist geprägt von Kiesen und Sanden in relativ hoher Mächtigkeit, so dass diese Bereiche früher im Regionalplan als Vorrangfläche aufgenommen waren bevor die Gemeinde dies im Rahmen Ihrer Planungshoheit über die Bbauungsplanung geregelt hat.

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen der Gemeinde nicht vor.

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	<b>Mensch</b>			
	Erholung	<p>In diesem Bereich des Gemeindegebiets in räumlicher Nähe zum Kiesabbaugebiet K 25 liegt ein Schwerpunkt der Erholung im Gemeindegebiet von Ortenburg</p> <p>Schloss mit Wildpark und Landschaftsschutzgebiet liegen außerhalb, allerdings in räumlicher Nähe ; der Vogelpark liegt direkt im Geltungsbereich,</p> <p>ausgewiesene Rad- und Wanderwege führt teilweise an den Abbauflächen vorbei auf den best. Straßen und Wegen</p> <p>sonstige Aufenthalts- und Freizeitmöglichkeiten sind aufgrund der ländlichen Struktur gegeben mit dem Wechsel aus Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Zusammenhang zum kleinen Siedlungseinheiten</p>	Mittlere Empfindlichkeit, sensible Verlust an Erholungsraum für die Bürger	<p>mittlere Bedeutung,</p> <p>Wertigkeit als erholungsrelevantes Gebiet in diesem Bereich der Gemeinde gegeben</p> <p>sensible Einpassung in das Landschaftsbild wichtig, Abstand zu LSG, und gewisser Umgriff um den Vogelpark</p> <p>vorhandene Wege liegen auf den vorh. Straßen und werden durch die Planung kaum tangiert</p>
	Lärmschutz	<p>randl. verlaufende Straßen im Gebiet weisen ein mittleres Verkehrsaufkommen auf, sonstige Wege nur ein geringes besitzen nur örtliche Erschließungsfunktion, damit auch kaum Lärm durch Verkehr</p> <p>Keine zusätzlichen gewerblich genutzten Flächen mit höherem Lärmaufkommen durch gepl. Änderung/ Erweiterung der Abbauflächen</p> <p>vorh. Abbauflächen werden im Laufe der Umsetzung der Planung nur immer wieder verlagert, außerdem sind sie „eingegraben“ und zum großen Teil von Wald umgeben, so dass damit auch wenig Lärm nach außen tritt</p> <p>geringe Siedlungsdichte in Umgebung, nur wenige Einzelanwesen in räumlicher Nähe</p>	Keine spez. Empfindlichkeit	<p>Keine besondere Bedeutung</p> <p>Orientierungswerte für werden hier aufgrund der Nutzungen nicht überschritten</p>
	Luftreinhaltung	Belastung bereits vorhanden durch Betriebsflächen mit Fahrbetrieb / Nutzung der bereits bestehenden Kiesabbauflächen bzw. Flächen zur weiteren Verarbeitung, v.a. Staubentwicklung v.a. bei trockener Witterung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine besondere Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung

	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen im Zentrum der Gemeinde in Ortenburg bzw. anderen Ortsteilen vorhanden, nur wenige Einrichtungen hier wie z.B. Stromversorgung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	<b>Pflanzen und Tiere</b>			
	Vegetation	<p>Größtenteils als Wald/ forstwirtschaftl. Nutzflächen mit unterschiedlicher Zusammensetzung (Waldflächen v.a. Nadelwald und Mischwald, durch Sukzession entstandener Wald),</p> <p>bzw. bereits für den Kiesabbau genutzte Flächen mit Sekundärbiotopen, die im Wesentlichen aus dem bisherigen Kiesabbau entstanden sind,</p> <p>darüber hinaus sind Teile des Geltungsbereichs landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland)</p> <p>Einzelanwesen mit Gärten mit einzelnen dörflichen Bäumen/ Baumgruppen Hecken, Sträuchern</p> <p>Bereich der neu überplant wird als zusätzliche Kiesabbaufäche ist Wald (v.a. Nadelwald, Mischwald ) mit ca. 24 ha und jetzige Ackerfläche auf ca. 14,5 ha</p>	mittlere Empfindlichkeit	<p>mittlere Bedeutung</p> <p>neben den Arten/ Einheiten der Wälder unterschiedlicher Naturnähe und Ausprägung</p> <p>seltenerer Arten und Lebensräume/ Vegetationseinheiten sind eher auf Sekundärstandorten (trocken oder nass/ Gewässer ), welche durch Kiesabbau entstanden sind zu finden</p> <p>umliegende sonstige landwirtschaftlich o.ä. genutzte Fläche ohne besondere Bedeutung für insbes. wertvolle Arten</p>
	Fauna	<p>einige wertvolle Arten wie: v a. Amphibien wie z.B. Laubfrosch, Gelbbauchunken, z. B auch Uferschwalbe laut eigener Erhebung, ABSP und ASK</p> <p>größere zusammenhängende Waldflächen als Lebensraum für Waldarten</p>	mittlere bis (hohe) Empfindlichkeit	<p>mittlere Bedeutung</p> <p>erfasste Amphibienlebensräume bleiben, werden im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung vermehrt Arten sind zum großen Teil auf die durch Kiesabbau geschaffenen und immer wieder veränderten frischen Standorte angewiesen, die im Zuge des weiteren Abbaus auch immer wieder neu geschaffen werden</p> <p>Waldflächen werden zunächst durch Abbau reduziert, allerdings bleibt ein Teil der Waldflächen auch nach Umsetzung der Planung erhalten; im Zuge der Rekultivierung/ Sukzession entstehen nach und nach wieder Waldflächen</p>
	Biotope und Vernetzung	einzelne kartierte Biotope im Geltungsbereich und in näherer	Keine spez. Empfindlichkeit	wertvolle, kartierte Biotope sind v.a. durch

		Umgebung		Kiesabbau und Sukzession entstanden
3	Boden	Teil der Fläche Waldboden,  anthropogen überprägter Boden z. T. unter Dauerbewuchs (z.B. Gärten, Grünland, Acker )  Versiegelung durch Gewerbebetriebe mit Gebäuden, Nutzflächen, Erschließung und bereits offene Kiesfläche bzw. Lagerplätze und befestigte/ überbaute Betriebsgelände		
	Filter-/ Speicher-/ Puffer-funktion	Böden mit mittlerer Filter-/ Speicher-/ Pufferfunktion Teilbereich bereits versiegelt	Mittlere Empfindlichkeit	mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Forstwirtschaftliche bzw. geringfügig auch landwirtschaftliche Nutzung Mittlere Bonität,	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
4	Wasser	Wasser kann zum großen Teil verdunsten, versickern auf forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in Gärten. Im Bereich der Gewerbe- und Lagerflächen und der Kompostieranlage reduziert		Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, die bei versiegelten Flächen nicht mehr vorhanden ist; hier geringer Versiegelungsgrad, damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächen-gewässer	an den Geltungsbereich grenzt bei Rauscheröd und Paulberg ein erster Abschnitt des Königbachs, der durch die geplanten Kiesabbau an sich nicht betroffen ist  Oberflächengewässer sind im Gebiet nur in geringem Umfang vorhanden bzw. in dem Bereich der Ortenburger Schotter aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Untergrunds selten, da es zu wenig oberirdischen Abflüssen kommt;	mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung
	Grundwasser	die vorh. (Still-) Gewässer sind durch den Kiesabbau entstanden  Grundwasser wird durch den Kiesabbau im Gebiet normalerweise nicht angeschnitten (Trockenabbau), durch Abbautätigkeit allerdings Eingriff in die Schichtung/ das Gefüge , dadurch Veränderungen möglich	mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Trinkwasserschutzgebiet Königbach I zur öffentlichen Wasserversorgung liegt deutlich außerhalb des Geltungsbereichs, ca. 1 km südwestlich des südlichen	mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung

		Endes des Geltungsbereichs, zudem reichen die geplanten Abbauflächen nur max. 50 m näher heran als die bisherigen genehmigten Abbauplanungen.		
5	<b>Klima / Luft</b>	hoher Anteil an Waldflächen um besteh. Abbauflächen wirken klimatisch ausgleichend, die im Zuge der Planung zunächst reduziert wird Lockere Siedlungsstruktur im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in Umgebung, an der sich nichts ändert,	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
6	<b>Kultur – und Sachgüter</b>			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	bereits zum Teil deutlich durch Kiesabbau und Betriebsflächen geprägter und veränderter Bereiche, größere Teile noch von Waldflächen und Waldkulissen geprägt	mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit

### Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bestehenden gegenwärtigen Nutzung mit der bereits bestehenden intensiven betrieblichen Nutzung und als Kiesabbauflächen und der sonst vorwiegenden forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung mit einzelnen Anwesen und Bebauung lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter mit mittlerer (bzw. geringer) Bedeutung anzusetzen sind.

## 2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	<b>Mensch</b>		
	Erholung	<p>weitere Veränderung des Landschaftsbilds durch Fortführung/ Erweiterung des Kiesabbaus, allerdings bleiben die Waldflächen als rahmende Kulisse erhalten, nach Abbau über Teilverfüllung und Sukzession wieder neue Einpassung</p> <p>Im Umgriff um Vogelpark sollen Waldflächen als Puffer / Rahmen erhalten bleiben, um die Wirkung der gepl. Abbauflächen auf Vogelpark/ Erholungsnutzung zu reduzieren</p>	<p>während des Abbaus/ vorübergehend Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, allerdings durch von Waldflächen umgebene Lage bzw. erforderliche Randpflanzungen zu Beginn des Abbaus etwas abgeschirmt und damit nicht erheblich</p> <p>keine erhebliche Auswirkung auf Erholungsnutzung/ Wanderwegenetz, möglicherweise zusätzliche Bereicherung durch evtl. Kiesgrubenpark</p>
	Lärmschutz	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, nur wenige Einzelgehöfte, Weiler in der Umgebung und Abbauflächen werden zum großen Teil nur weiter nach innen und in die Tiefe verlagert, damit tendenziell noch weniger nach außen wirkend,</p> <p>Abtransport entsprechend Bedarf, ähnlich wie bisher unter Nutzung der bisherigen Einrichtungen</p>	keine erhebliche Auswirkung oder Verschlechterung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, weiterhin gewisse Staubentwicklung während des Abbaus	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine Relevanz und keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung gegenüber Bestand/ keine erhebliche Auswirkungen
	Versorgung	Keine Relevanz und keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung gegenüber Bestand/ keine erhebliche Auswirkungen



	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	die Überplanung;  nur kleinere Gewässer, die meist durch Kiesabbau entstanden sind, sollen weiterhin bleiben bzw. werden im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung wieder neu geschaffen  Abbauflächen liegen ( ca. 1 km weit) außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung Königbach I	Bestand  Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Klima/Luft	stärkere Aufheizung durch freiliegende Kiesflächen als bei Wald	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand
6	<b>Kulturgüter</b>  Denkmäler  Orts- und Landschaftsbild	keine ausgewiesenen Bodendenkmäler vorhanden/ bekannt  Veränderung des Landschaftsbilds durch Abgrabungen, da nur Teilverfüllungen in dem geplanten Zeitraum realistisch bzw. geplant sind verändert sich das Landschaftsbild dauerhaft, durch die Zusammenfassung zu größeren Einheiten/ Formen entsteht hinter den bleibenden Waldrandzonen und den Neupflanzungen wieder nach und nach über vielfältige Entwicklungsstadien Wald	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand  Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand

### Zusammenfassende Beurteilung

Die über die bisherige rechtsverbindliche Planung hinausreichende Erweiterung der geplanten Abbauf Flächen stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die geplante weitere Entwicklung des Gebiets mit Weiterverfolgung der restlichen bereits eingeplanten Abbauf Flächen (lt. bisher. Bebauungsplan, nur noch sehr kleiner Teil) und den neuen zusätzlichen potentiellen Erweiterungen (mit einer Fläche von zusammen 39 ha) bringt keine erheblichen negativen, bleibenden Umweltauswirkungen mit sich.

### 2c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich

Im Vergleich zwischen dem bisher gültigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan und dem bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit dem aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird deutlich, dass bezogen auf die Schutzgüter keine Verschlechterungen bzw. nur in geringem Maß oder vorübergehend zu erwarten sind, in Teilbereichen sind sogar eher Verbesserungen zu erwarten (durch die stärkere Anlehnung der Rekultivierungsplanung an den bereits entwickelten Bestand z.B. an Gewässern/ Amphibienlebensraum bzw. vorhandener Bereiche mit Gehölzsukzession, stärkere Differenzierung der Grünordnung und der Rekultivierungsplanung mit unterschiedlichen Standortbedingungen und Biotopbausteinen und in Topographie als bei bisherigen Rekultivierungsplanungen).

## - Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht folgendes vor.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine etwas geringere Beanspruchung der Landschaft, entspricht aber nicht der Zielsetzung den weiteren längerfristigen Bedarf an Abbauflächen zu regeln.

Bei den gepl. Erweiterungsflächen sind keine rechtlich geschützten, ökologisch höchst wertvollen Bereiche betroffen. Es werden Waldflächen (meist Nadel- oder Mischwald) und Ackerflächen beansprucht für die geplanten Erweiterungsflächen.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen stellen die Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes dar und zwar z.B. durch Beschränkung der Abbauflächen (vor allem insgesamt von der Flächenausdehnung und der Lage und unter Erhaltung der rahmenden Waldstreifen oder -flächen) und durch Anpflanzungen bereits vor dem Abbau (zur Minderung der Wirkung auf das Landschaftsbild), durch Prioritäten (z. B. Zurückstellung der Fläche mit dem Anwesen in Linden, um dieses noch zu erhalten zumindest bis der Bedarf über die angrenzenden Flächen hinausreicht).

Darüber hinaus können durch die Änderungen im Teil Grünordnung, der Aussagen zur Rekultivierung macht, und über eine stärkere Orientierung an bereits vorhandenen wertvollen Lebensraumstrukturen und Sukzessionsbereichen, wertvolle Lebensräume erhalten bleiben und durch die Neuplanungen ergänzt werden. Zudem werden nach Vorabstimmung von Seiten der Gemeinde mit den Unternehmen, insbesondere alte Rekultivierungsplanungen von den Unternehmen in dieser Richtung überplant, die nur eine Wiederherstellung des Ursprungsniveaus und Wiederaufforstung beinhalten, zugunsten einer angepassten Gesamtrekultivierungsplanung auch in Verbindung mit den gepl. Erweiterungen.

## - Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Zu den Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zählt einerseits, dass die Abbauflächen in bestehenden Waldflächen im Grundsatz von Waldstreifen bzw. -flächen eingefasst bleiben, um die Wirkung auf das Landschaftsbild zu verringern und um die spätere Waldentwicklung aus den Restbeständen wieder zu fördern.

Die weiteren eingeplanten Abbauflächen (Bereich 62 V, 64 und TF v. 64 a, 61, 67 und 77) sind als ackerbaulich genutzte Flächen ökologisch von geringerer Wertigkeit.

Zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist als Erfordernis/ Pflanzgebot die Anlage einer Sichtschutzpflanzung festgesetzt, die vor Beginn des Abbaus in der angrenzenden Fläche zu realisieren ist.

Der Abbau der „Keile“ Grenzabstände zwischen den aneinandergrenzenden Abbauflächen im Inneren des Gebiets trägt dazu bei, dass die Ressourcen besser ausgeschöpft werden und damit weniger zusätzliche Flächen beansprucht werden. Darüber hinaus lässt sich dadurch auch der Eingriff in das Landschaftsbild mindern, da damit eine landschaftliche Großform entsteht (und nicht verschiedene Abbauflächen/ Krater nebeneinander).

Ein wichtiger Aspekt der Eingriffsminimierung ist auch die Anpassung der Grünordnungsplanung, die die Rekultivierung festlegt, an die bereits bestehenden wertvollen Sekundärbiotope und bereits vorhandenen Sukzessionsbereiche zum einen unter Erhalt besteh. Weiher und Tümpel (die wertvolle Amphibienlebensräume darstellen) bzw. Ergänzung durch neue. Darüber hinaus soll die Gehölzsukzession in weiter entwickelten Teilbereichen (wie z.B. auf Teilflächen Kiesgrube Krenn) nicht unterbrochen werden, um hier die Gehölz-/ Waldentwicklung zu fördern.

In den angrenzenden neueren Abbauabschnitten entstehen ohnehin wieder frische neue offene Flächen und Kleingewässer (siehe auch nachfolg. Absatz), in die Arten, die auf die

frische Standorte bzw. kleinere Gewässer ( z.B. Gelbbauchunken) angewiesen sind vorrücken können.

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

#### - **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Änderung des Bebauungsplanes entsteht neues „Baurecht“ hier speziell weitere Abbauf Flächen in einer Größenordnung von insgesamt zusätzlich ca. 39 ha , was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt.

Zum einen geschieht das bereits dadurch, dass auf den eingeplanten Abbauf Flächen später keine Intensivnutzung mehr stattfindet - weder forstwirtschaftlich noch landwirtschaftlich. Durch die Festlegung der Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft wird der Zielsetzung Rechnung getragen, die Sonderstandorte, die vielen, selten gewordenen Arten Lebensraum bieten zu fördern und Entwicklungsbereiche mit unterschiedlichen Standortbedingungen und unterschiedlichen Entwicklungszeiträumen zu schaffen. Die Waldflächen an sich werden damit langfristig nicht geschmälert, sondern sollen über Sukzession zu naturnäheren, standortangepassten und damit auch stabileren Waldbeständen entwickelt werden.

Die Abbauf Flächen und insbesondere auch die zusätzlich eingeplanten Abbauf Flächen werden damit komplett/ mit der ganzen Fläche (100%) zur Biotopentwicklung und Waldentwicklung bereitgestellt, so dass damit der Ausgleichsbedarf gedeckt ist bzw. nach dem Abbau entsprechend der Festlegung in der Grünordnung mehr Arten und Lebensräume in einem räumlichen Verbund geschaffen werden als vorher.

#### - **Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es verbleiben keine erheblichen dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

## **2d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es wurden im Vorfeld verschiedene Konzepte/ Abgrenzungen zu den zusätzlichen Abbauf Flächen im Teil Bebauungsplan diskutiert, die jedoch hinsichtlich der Flächenbeanspruchung deutlich größer gewesen wären (vgl. dazu auch Karte „Antragsflächen“ in der Anlage.

Der Gemeinderat und die Fraktionen befassten sich hierzu mehrfach und über einen langen Zeitraum mit der Thematik, um den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild möglichst gering zu halten und die Abbauf Flächen relativ kompakt/ konzentriert weiter zu entwickeln.

Die Entwicklungsflächen wurden von der Dimension (am hochgerechneten Bedarf für die nächsten 10 bis 15 Jahre) orientiert), ohne allerdings die konkrete Entwicklung zu kennen und ohne die Verfügbarkeit und Höflichkeit der Lagerstätten im Einzelnen beurteilen zu können. Eine Erweiterung der Abbauf Flächen in dieser Dimension ist also anzustreben und weiterzuverfolgen, um die Weiterentwicklung des Kiesabbaus und der im Raum Ortenburg tätigen Unternehmen zu gewährleisten.

Weitere Planungsüberlegungen lagen in der Ausweitung der Flächen durch weitere Flächen auch über die Kreisstraße PA 13 hinweg und näher an das Landschaftsschutzgebiet, was bezüglich der Umweltauswirkungen nicht günstiger, sondern etwas weiter reichend gewesen wäre.

## **2e) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Kiesabbau und die Entwicklung der Kiesabbauunternehmen stark eingeschränkt und bald an den Grenzen angelangen. Zur Weiterentwicklung des Kiesabbaus ist dringend eine Ausweitung der Abbauflächen erforderlich, um den Bedarf zu decken und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Zwischen bisheriger Grünordnungsplanung und den bisher genehmigten Rekultivierungsplanungen (teilweise auch schon sehr alte Planungen mit komplette Wiederverfüllung und Aufforstung) bestehen zum einen Diskrepanzen, zum anderen sind im Zuge des Abbaus und der Sukzession teilweise wertvolle Strukturen und Sekundärlebensräume entstanden, die bei einer Umsetzung entsprechend der bisherigen rechtsverbindlichen Grünordnungsplanung wieder entfernt bzw. an anderer Stelle realisiert werden müssten. Somit gingen wertvolle Strukturen verloren, wertvolle Arten würden unnötig beeinträchtigt.

## **3) Zusätzliche Angaben**

### **3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

In den vorliegenden Umweltbericht können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Informationsstand berücksichtigt werden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird - soweit von der Aufgabenstellung möglich -entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 angewendet.

### **3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung**

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund nicht erheblichen, zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf Information der Abbau- Unternehmen über die notwendige Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen.

Die Unternehmen sind seitens der Gemeinde aufgefordert, ihre Abbau- und Rekultivierungsplanung entsprechend der dazu getätigten Vorabstimmungsgespräche in Verbindung mit den anstehenden Erweiterungsplanungen auch für die genehmigten Teilbereiche – soweit erforderlich - an die aktuelle Planung anzupassen.

### 3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als mittel (bzw. gering) anzusehen.

Die über den Bestand hinausgehende Neubeanspruchung von weiteren derzeit land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar.

Es sind mit der geplanten Erweiterung der Abbauflächen und der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen bleibenden nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Ortenburg 21. Mai 2010



J. Halser  
1. Bürgermeister